

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Waldfreibad Heidenheim
vom 27. April 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 27. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebühren

Die Eintrittspreise im Waldfreibad werden wie folgt festgesetzt:

		ab 18 Jahre	7 bis 17 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten	0 bis 6 Jahre
1.	Eintrittskarte	3,80 €	2,50 €	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten frei
2.	Abendkarte ab 17:00 Uhr	3,00 €	1,80 €	s.o.
3.	Saisonkarte	68,00 €	45,00 €	s.o.
4.	Saisonkarte mit Förderpass	34,00 €	22,50 €	s.o.
5.	Zehnerkarte (2 Jahre ab Kauf gültig)	34,00 €	22,50 €	s.o.
6.	Zehnerkarte Schwerbehinderte ab GdB 50*	17,00 €	11,00 €	

* Unentgeltlichen Eintritt erhalten Begleitpersonen, sofern die Notwendigkeit der ständigen Begleitung im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Familien

			Förderpass
7.	Familien-Eintrittskarte (2 Erwachsene, 2 Kinder 7-17 Jahre)	11,00 €	5,50 €
8.	Familien-Saisonkarten		
	1. Erwachsener (auch alleinerziehend)	68,00 €	34,00 €
	2. Erwachsener	54,00 €	27,00 €
	Kinder 7 bis 17 Jahre		
	1. Kind	27,00 €	13,50 €
	2. Kind	13,50 €	6,80 €
	3. und jedes weitere Kind	frei	frei
	Kinder über 18 Jahre bis 27 Jahre (Schüler, Auszubildende, Studenten)	27,00 €	13,50 €

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 04. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 22. April 2010 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 02. Mai 2017
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 03. Mai 2017